

**Satzung der Gemeinde Altenholz
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05. Oktober 2022**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. November 2019, (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24. März 2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Steuer**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist die Person, die einen Hund hält. Eine hundehaltende Person ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse der Mitglieder des Haushaltes in den Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht.
- (2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den hundehaltenden Personen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldende.

§ 3**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder die hundehaltende Person den Wohnort wechselt.

§ 4**Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt ab 01.01.2021 für:

a) den ersten Hund	120,00 €
b) den zweiten Hund	141,00 €
c) jeden weiteren Hund	174,00 €
d) den ersten gefährlichen Hund	618,00 €
e) jeden weiteren gefährlichen Hund	774,00 €
- (2) Hunde, die steuerermäßigt oder steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl nicht angesetzt. Als Berechnungsgrundlage für die Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung gilt immer der Steuersatz nach Abs. 1 für den ersten Hund.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, deren Gefährlichkeit eine Behörde gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 193) durch Verwaltungsakt festgestellt hat.

§ 5**Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der steuerpflichtigen Person auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
 - d) verkehrssicheren Hunden. Mit dem Antrag ist ein Prüfungszeugnis vorzulegen, das mindestens Auskunft über
 - 1. die theoretische Sachkunde
 - 2. den Grundgehorsam des Hundes und
 - 3. das Verhalten von Mensch und Hund in der Öffentlichkeitgibt;
 - e) Hunden von bedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern über 65 Jahre, die empfangsberechtigte Personen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII sind.
- (2) Die Steuerermäßigung beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde; sie endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Wegfall der Voraussetzungen einer Steuerermäßigung angezeigt wird.
- (3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, ist keine Steuer zu entrichten.
- (4) Für gefährliche Hunde (§ 4 Abs. 3) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, ist die Steuererhebung in Form einer Zwingersteuer nicht zulässig.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Landschaftswartinnen und Landschaftswarten in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichtern abgelegt haben und entsprechend verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Hunden, die in Einrichtungen des Tierschutzes oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - f) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen und kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 - g) Therapiehunden, die eine Therapiehundeprüfung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden.
- (2) Die Steuerbefreiung beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde; sie endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Wegfall der Voraussetzungen einer Steuerbefreiung angezeigt wird.
- (3) Gefährlichen Hunden im Sinne des § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8**Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist;
 2. die Person, die den Hund hält, in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 4. in den Fällen des § 5 Abs. 3, § 6 und § 7 Abs. 1 e) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerermäßigung und -befreiung werden nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Ermäßigungs- oder Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der genannten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung oder -befreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Altenholz – Fachbereich Finanzen – zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer letztmalig für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegen.

§ 9**Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift der bisherigen Person, die den Hund gehalten hat, sowie die tierbezogenen Daten und die Hunderasse anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Die Person, die einen Hund hält, hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, der Hund verstorben ist oder die hundehaltende Person weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Erfolgt eine An- bzw. Abmeldung des Hundes trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Altenholz nicht, erfolgt eine An- bzw. Abmeldung des Hundes von Amts wegen.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg oder haben sich Umstände ergeben, die eine Steuerfestsetzung mit einem anderen Steuersatz erfordern (z.B. Feststellung oder Aufhebung der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes), so hat die Person, die einen Hund hält, dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihr gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 4 Abs. 3 handelt. Hierzu hat die hundehaltende Person insbesondere die Verpflichtung, bei Gefahrverdacht den Hund bei einem tiermedizinischen Fachpersonal zur Begutachtung vorzustellen.
- (6) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden sollen. Die hundehaltende Person darf Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke herumlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der hundehaltenden Person ohne gültige Steuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch beauftragte Personen der Gemeinde eingefangen werden. Die hundehaltende Person eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Die hundehaltende Person hat die dafür entstandenen Kosten zu tragen.

- (7) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer und wohnungsgebende Personen sind auf Anfrage verpflichtet, Mitarbeitenden der Gemeinde Altenholz oder der von ihr beauftragten Person über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halterin oder Halter Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die hundehaltende Person verpflichtet.
- (8) Die Gemeinde kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer und wohnungsgebende Personen verpflichtet, den ihnen übersandten Nachweis wahrheitsgemäß auszufüllen und an die Gemeinde Altenholz zurückzugeben. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen im Rahmen von Hundebestandsaufnahmen.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig; sie kann auf Antrag zum 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.11. des vorangegangenen Jahres zu stellen. Die jährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Entsteht die Steuer im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Hundesteuerbescheids, frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG).

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Person und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. Artikel 6 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 02. Mai 2018 durch die Gemeinde Altenholz zulässig:

Personenbezogene und hundebezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Wohnungsein- oder auszug, und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
- b) Hunderasse, Farbe, Chipnummer, Wurfzeitpunkt, Herkunft und Anschaffungsdatum des Hundes,
- c) Name, Vorname(n), Anschrift einer evtl. handlungs- oder zustellungsbevollmächtigten Person,
- d) Name, Vorname(n), Anschrift einer evtl. früheren oder nachfolgenden hundehaltenden Person

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- Polizeidienststellen,
- Ordnungsämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Gemeindekassen,
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- Tierschutzvereinen,
- Bundeszentralregister,
- allgemeinen Anzeigern,
- Personen im Eigentum von Grundstücken,
- eigenen und anderen Behörden.

- (2) Die Gemeinde Altenholz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der steuerpflichtigen Personen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Personen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten anzulegen und zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Die Weiterverarbeitung der Daten dient ausschließlich zum Zwecke der Steuererhebung.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Altenholz, den 27. April 2021

Ehrich
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 05. Oktober 2022